

- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-10-117

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der maßgeblichen Punkte nach Art. 6 Abs. 4 Fernleitungsverordnung

der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke, ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin und ihre Beisitzerin Dr. Antje Becherer

am 16.12.2010 beschlossen:

1. Die folgenden Punkte des Netzes der Antragstellerin werden als maßgebliche Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, genehmigt:

Einspeisepunkte Nordlohne, Waidhaus, Ahlten, Tegelen, Vreden, Bocholtz, Emden NPT, Dornum, Emden EPT, Achim, Visselhövede, Oberkappel, Elten, Lampertheim I, Steinbrink, Kienbaum, Ellund, Quarnstedt, Speicher Eschenfelden, Speicher Bierwang, Speicher Breitbrunn, Speicher Hähnlein, Remich, Speicher Stockstadt, Aachen-Verlautenheide, Wallbach, Eynatten/Raeren, Speicher Krummhörn, Bunder Tief, Oude Statenzijl, Speicher Epe H, Dülmen-Im Weddern, Speicher Gronau-Epe H1, Ochtrup, Etzel, Speicher Etzel, Wardenburg, Steinitz, Medelsheim, Speicher Epe L, Lemförde, Reckrod I, Speicher Nüttermoor, Drohne, Emsbüren, Speicher Gronau-Epe L1, Speicher Gronau-Epe L2, sowie

Ausspeisepunkte Speicher Gronau-Epe H1, Speicher Eschenfelden, Speicher Bierwang, Speicher Breitbrunn, Speicher Hähnlein, Speicher Stockstadt, Speicher Krummhörn, Speicher Epe H, Speicher Etzel, Speicher Epe L, Speicher Nüttermoor, Speicher Gronau-Epe L1, Speicher Gronau-Epe L2, Aachen-Verlautenheide, Dülmen-Im Weddern, Ochtrup, Etzel, Wardenburg, Steinitz, Lemförde, Drohne, Reckrod I, Nordlohne, Ahlten, Quarnstedt, Bunder Tief 1, Achim, Visselhövede, Lampertheim I, Steinbrink, Kienbaum, Emsbüren, Kiefersfelden-Kufstein, Remich, Wallbach, Eynatten/Raeren, Oude Statenzijl, Medelsheim, Waidhaus, Ellund,

Tegelen, Vreden, Bocholtz, Emden NPT, Dornum, Emden EPT, Oberkappel, Elten.

2. Die Genehmigung ist bis zum Ablauf des 02.03.2011 befristet.

Gründe

I.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren begehrt die Antragstellerin die Genehmigung der maßgeblichen Punkte ihres Netzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, nach Art. 6 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen ("FernleitungsVO").

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.08.2010 eine Liste der 95 maßgeblichen Punkte ihres Netzes vorgelegt und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt.

Die Antragstellerin beantragt

die Einspeisepunkte Nordlohne, Waidhaus, Ahlten, Tegelen, Vreden, Bocholtz, Emden NPT, Dornum, Emden EPT, Achim, Visselhövede, Oberkappel, Elten, Lampertheim I, Steinbrink, Kienbaum, Ellund, Quarnstedt, Speicher Eschenfelden, Speicher Bierwang, Speicher Breitbrunn, Speicher Hähnlein, Remich, Speicher Stockstadt, Aachen-Verlautenheide, Wallbach, Eynatten/Raeren, Speicher Krummhörn, Bunder Tief, Oude Statenzijl, Speicher Epe H, Dülmen-Im Weddern, Speicher Gronau-Epe H1, Ochtrup, Etzel, Speicher Etzel, Wardenburg, Steinitz, Medelsheim, Speicher Epe L, Lemförde, Reckrod I, Speicher Nüttermoor, Drohne, Emsbüren, Speicher Gronau-Epe L1, Speicher Gronau-Epe L2, sowie

die Ausspeisepunkte Speicher Gronau-Epe H1, Speicher Eschenfelden, Speicher Bierwang, Speicher Breitbrunn, Speicher Hähnlein, Speicher Stockstadt, Speicher Krummhörn, Speicher Epe H, Speicher Etzel, Speicher Epe L, Speicher Nüttermoor, Speicher Gronau-Epe L1, Speicher Gronau-Epe L2, Aachen-Verlautenheide, Dülmen-Im Weddern, Ochtrup, Etzel, Wardenburg, Steinitz, Lemförde, Drohne, Reckrod I, Nordlohne, Ahlten, Quarnstedt, Bunder Tief 1, Achim, Visselhövede, Lampertheim I, Steinbrink, Kienbaum, Emsbüren, Kiefersfelden-Kufstein, Remich, Wallbach, Eynatten/Raeren, Oude Statenzijl, Medelsheim, Waidhaus, Ellund, Tegelen, Vreden, Bocholtz, Emden NPT, Dornum, Emden EPT, Oberkappel und Elten

als maßgebliche Punkte ihres Netzes zu genehmigen.

Vom 15.09 bis zum 15.10.2010 hat die Bundesnetzagentur eine Konsultation der zur Genehmigung vorgelegten Punkte der Antragstellerin und 15 weiterer Netzbetreiber gemäß Art. 6 Abs.4 FernleitungsVO durchgeführt und den Netznutzern Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgelegten Punkten gegeben. Von dieser Möglichkeit hat lediglich der Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne) Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 19.10.2010 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin die Stellungnahme des bne übersandt. Mit Schreiben vom 03.11.2010 hat die Antragstellerin hierzu Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Statthaftigkeit

Der Antrag ist statthaft. Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der maßgeblichen Punkte, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, ist Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass die maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind, von den zuständigen Behörden nach Konsultation der Netznutzer genehmigt werden. Nach Ziffer 3.2. des Anhangs der FernleitungsVO gehören zu diesen maßgeblichen Punkten mindestens

- a) alle Einspeisepunkte eines von einem Fernleitungsnetzbetreiber betriebenen Netzes:
- b) die wichtigsten Ausspeisepunkte und -bereiche, die mindestens 50 % der gesamten Ausspeisekapazität des Netzes eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers ausmachen, einschließlich aller Ausspeisepunkte und -bereiche, die mehr als 2 % der gesamten Ausspeisekapazität des Netzes ausmachen;
- c) alle Punkte, die verschiedene Netze von Fernleitungsnetzbetreibern verbinden;
- d) alle Punkte, die das Netz eines Fernleitungsnetzbetreibers mit einer LNG-Kopfstation verbinden;

- e) alle wesentlichen Punkte des Netzes eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers, einschließlich der Verbindungspunkte zu Erdgashubs. Als wesentlich gelten alle Punkte, an denen erfahrungsgemäß physische Engpässe auftreten können;
- f) alle Punkte, die das Netz eines bestimmten Fernleitungsnetzbetreibers mit der Infrastruktur verbinden, die für die Erbringung von Hilfsdiensten gemäß der Definition des Artikels 2 Nummer 14 der Richtlinie 2003/55/EG erforderlich ist.

In den Entscheidungsgrundsätzen zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO aus dem Jahr 2007 sowie in früheren Verfahren (vgl. u.a. BK7-07-005) hat die Beschlusskammer die Auffassung vertreten, dass Netzbetreiber grundsätzlich ohne Vorliegen einer vorherigen Genehmigung verpflichtet seien, Informationen für alle maßgeblichen Punkte ihres Fernleitungsnetzes zu veröffentlichen und ein Genehmigungsverfahren nach Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO nur für den Fall statthaft sei, dass ein Abweichen von der Veröffentlichungsverpflichtung begehrt wird. Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland haben sich in der Zwischenzeit neue Verfahrensgrundsätze im Hinblick auf die Genehmigung der maßgeblichen Punkte gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ergeben, so dass die Beschlusskammer nun unter Aufgabe ihrer früheren Rechtsauffassung Genehmigungsverfahren hinsichtlich der maßgeblichen konkreten Punkte eines Fernleitungsnetzes durchführt.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden zu den vorgelegten maßgeblichen Punkten nach Art. 6 FernleitungsVO im September/Oktober 2010 konsultiert. Die eingegangen Stellungnahmen wurden bei der Beschlussfassung berücksichtigt. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

Die Antragstellerin hat 31 Grenzübergangspunkte, 26 Punkte zu Speichern sowie 38 Netzkopplungspunkte ihres Fernleitungsnetzes als maßgebliche Ein- und Ausspeisepunkte gemäß Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO angegeben. Im Rahmen der Konsultation der Netznutzer hat der bne vorgetragen, dass die Marktgebietsübergangspunkte "Dahlum Rull" und "Werne, Stockum, Bockumer Straße" sowie die Gasmischanlage in Scheidt auf der Liste der Antragstellerin fehlen. In ihrer Stellungnahme trägt die Antragstellerin hierzu vor, dass es sich bei diesen Punkten nicht um für Transportkunden buchbare Punkte handele und die Punkte daher nicht in die Liste aufgenommen wurden. Aus Sicht der Beschlusskammer sind nur buchbare Punkte als maßgeb-

liche Punkte einzustufen, so dass die Einordnung der Punkte durch die Antragstellerin zutreffend ist.

Nur die Antragstellerin verfügt über eine vollständige Kenntnis ihres Netzes. Daher ist die Beschlusskammer bei der Überprüfung, ob der Antrag die maßgeblichen Punkte vollständig umfasst, abgesehen von Erkenntnissen aus anderen Zusammenhängen im Wesentlichen auf zusätzliche Angaben der Antragstellerin sowie Hinweise der Netznutzer aus dem Konsultationsverfahren angewiesen. Insoweit hat eine Überprüfung durch die Beschlusskammer keine Erkenntnisse ergeben, die gegen die Vollständigkeit der vorgelegten Liste der maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin sprechen.

Bei den von der Antragstellerin vorgelegten Ein- und Ausspeispunkte handelt es sich somit um die maßgeblichen Punkte des Fernleitungsnetzes der Antragstellerin gemäß Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 3.2. des Anhangs der FernleitungsVO, zu denen Informationen zu veröffentlichen sind.

Die Befristung der Genehmigung bis zum 03.11.2011 beruht darauf, dass die FernleitungsVO zum 03.03.2011 außer Kraft treten wird (Art. 31 VO (EG) Nr. 715/2009). Nach Ablauf der Frist gelten die neuen Transparenzanforderungen gemäß Art. 18 VO (EG) Nr. 715/2009.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke Dr. Chris Mögelin Dr. Antje Becherer

Vorsitzender Beisitzer Beisitzerin